

**1. Neue Auskunftformulare der Familiengerichte:** Im Rahmen eines Versorgungsausgleichs benötigen Familiengerichte Auskünfte von Versorgungsträgern über die Versorgungsrechte der beteiligten Eheleute. Die Auskunftformulare hierzu wurden überarbeitet; die neuen Formulare sollen seit März 2012 verwendet werden. Neu ist beispielsweise, dass im Zusammenhang mit externer Teilung nach dem maßgeblichen Zinssatz gefragt wird und dass es für eine laufende Rente einen separaten Auskunftsbogen gibt.

**2. Vermeidung von Doppelzahlungen für den Versorgungsträger:** Haben bei einem Versorgungsausgleich sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigende Person bereits Anspruch auf Rentenzahlungen, besteht für den Versorgungsträger regelmäßig die Problematik der Doppelzahlung. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist in § 30 VersAusglG (Versorgungsausgleichsgesetz) geregelt, dass der Versorgungsträger in solchen Fällen bis zum Ablauf der sogenannten Übergangszeit mit befreiender Wirkung weiterhin die volle Rente an die ausgleichspflichtige Person zahlen kann. Diese Übergangszeit endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

**3. Beschränkung des Risikoschutzes bei interner Teilung:** Bei einer internen Teilung kann die Teilungsordnung vorsehen, dass der Risikoschutz des Ausgleichsberechtigten auf eine reine Altersversorgung beschränkt wird. Für den Ausgleichsverpflichteten hingegen können weiterhin auch zusätzliche Absicherungen (beispielsweise gegen Invalidität oder für den Todesfall) bestehen. Das OLG Koblenz entschied, dass in einem solchen Fall eine adäquate Kompensation für den ungleichen Risikoschutz vorgenommen werden muss. Die Teilungsordnung muss die Höhe dieser Kompensation konkret regeln und somit transparent machen. Andernfalls ist dem Ausgleichsberechtigten der gleiche Risikoschutz zu gewähren wie dem verpflichteten Ehegatten. (OLG Koblenz vom 11.5.2011 – 13 UF 221/11)

**4. Teilungskosten bei interner Teilung:** Bei der internen Teilung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung kann der Versorgungsträger verlangen, dass ihm die Kosten

ersetzt werden, die durch Aufnahme des zusätzlichen Versorgungsberechtigten in sein Versorgungssystem entstehen. Diese „Teilungskosten“ sind gemäß § 13 VersAusglG jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten zu verrechnen, soweit sie angemessen sind.

Diverse Gerichte mussten sich bereits mit der Angemessenheit der Teilungskosten beschäftigen. Weil die genaue Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten in der Regel einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt, ist eine Pauschalierung der Teilungskosten möglich. Die pauschalen Teilungskosten sind allerdings durch einen Höchstbetrag zu begrenzen. (BGH-Beschluss vom 1.2.2012 – XII ZB 172/11; BGH-Beschluss vom 4.4.2012 – XII ZB 310/11) Zu empfehlen ist die Konstruktion eines Musterfalls unter realistischen und nachvollziehbaren Prämissen, aus dem ein pauschaler angemessener Kostensatz begründet werden kann. Kostensätze zwischen 2% und 3% des Deckungskapitals bei einer Höchstbegrenzung auf 500 EUR werden von den Gerichten wohl als angemessen anerkannt.

**5. Verzinsung des Ausgleichswerts bei externer Teilung:** Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei einer externen Teilung der zu zahlende Ausgleichswert zu verzinsen ist. Konkret ist diese Verzinsung für den Zeitraum ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorzunehmen. Als Zinssatz soll der Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung angesetzt werden, der vom Versorgungsträger festgelegt wird. (BGH-Beschluss vom 7.9.2011 – XII ZB 546/10)

**6. Rechnungszins des Ausgleichswerts bei externer Teilung:** Bei der externen Teilung eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung ergibt sich der zu zahlende Kapitalbetrag als Barwert, welcher nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen ist. Seine Höhe hängt gravierend von dem Rechnungszins ab, der für die Abzinsung auf das Ende der Ehezeit verwendet wird. Wird ein hoher Rechnungszins verwendet, mindert dies den für den Ausgleichsberechtigten zu zahlenden Betrag deutlich. Dem Zinssatz kommt deswegen eine besondere Bedeutung zu.

Verschiedene Gerichte mussten sich bereits mit seiner Angemessenheit beschäftigen, kamen jedoch z.T. zu sehr unterschiedlichen Urteilen. Gemäß § 40 Abs. 3 VersAusglG ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen; dies betrifft auch den Rechnungszins.

Das OLG Bremen entschied, dass der Ausgleichswert nicht durch eine Abzinsung mit dem steuerlichen Rechnungszins nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG ermittelt werden darf. Vielmehr soll der zum Ehezeitende maßgebliche Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB herangezogen werden, und zwar bezogen auf die Restlaufzeit zwischen Ehezeitende und voraussichtlichem Versorgungsbeginn (OLG Bremen, Beschl. v. 20.12.2011 - 4 UF 120/11).

Das OLG München akzeptierte indessen den Zinssatz für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren, den § 253 Abs. 2 S. 2 HGB für Pensionsrückstellungen vorsieht (OLG München, Beschl. v. 22.9.2011 - 16 UF 171/10).

Das OLG Hamm hingegen sieht bei Verwendung des sich aus § 253 Abs. 2 HGB ergebenden Zinssatzes eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes (OLG Hamm, Beschl. v. 6.2.2012 - 12 UF 207/10).

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten...

## **7. BAG-Urteil zur festen Altersgrenze 65 mit Auswirkung auf den Versorgungsausgleich**

Das die Fachwelt überraschende BAG-Urteil zur Auslegung von Altersgrenzen in Versorgungsregelungen, die vor dem 1.1.2008 geschaffen wurden, ist ab sofort bei der Berechnung von Ausgleichswerten zu beachten (BAG vom 15.5.2012 – 3 AZR 11/10). Sofern sich Arbeitgeber, deren Versorgungsregelung auf die „Altersgrenze 65“ abstellt, zur Befolgung dieser Rechtsprechung ent-

scheiden, müssen auch die Berechnungen zum Versorgungsausgleich entsprechend geändert werden.

**8. Beschwerde und Berichtigung:** Im neuen Versorgungsausgleichsrecht ist der Versorgungsträger Beteiligter des Verfahrens. Als solcher erhält er den Beschluss des Familiengerichts. Diesen sollte er sorgfältig prüfen.

Enthält der Beschluss Fehler, so kann der Versorgungsträger innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat zur Folge, dass sich der Beschwerdesenat - über das Beschwerdeanliegen hinaus - umfassend mit dem gesamten Vorgang zu beschäftigen hat. Dies löst häufig zeitraubende Fragen aus.

Es empfiehlt sich deshalb, vor Einlegung der Beschwerde zu prüfen, ob der Fehler gemäß § 42 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen) berichtigt werden kann. Danach sind "Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten im Beschluss jederzeit vom Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen." Bei Unsicherheit, ob der Fehler unter § 42 FamFG fällt, empfiehlt sich vorab eine telefonische Nachfrage beim Gericht, damit nicht die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde abläuft, falls nach Auffassung des Gerichts doch ein Beschwerdeverfahren erforderlich wäre.

**9. Aus der Praxis...** Stehen eine 94-jährige und ein 96-jähriger vor dem Familiengericht. Fragt der Scheidungsrichter: „Warum lassen Sie sich denn in diesem hohen Alter noch scheiden?“ Antwortet das Ehepaar: „Wir wollten warten, bis die Kinder tot sind.“

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke  
Dr. Kerstin Löffler

Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH  
Dienstleistungen zur Altersversorgung  
Ferdinandstr. 36  
20095 Hamburg

Telefon: (040) 5700 309 10  
[impULse@uhlmann-ludewig.de](mailto:impULse@uhlmann-ludewig.de)  
[www.uhlmann-ludewig.de](http://www.uhlmann-ludewig.de)  
© Uhlmann, Ludewig & Menzel GmbH